

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 22=42 (1876)

**Heft:** 7

## Inhaltsverzeichnis

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel.

19. Februar 1876.

Nr. 7.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.  
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Major von Elgger.

**Inhalt:** Die belgische Armee gegen die Regierung. Aus dem deutschen Heer. Beitrag zur Frage, ob in unserer Armee tragbares Pionnier-Werkzeug eingeführt werden soll. Entgegnung auf einen Punkt des Artikels „die Revolverfrage“. — Etzgenossenschaft: Entwurf eines Reglements für die Verwaltung der schweiz. Armee (Schluß); Militärschulen im Jahr 1876 (Fortsetzung). — Ausland: Oesterreich: Generalstab; Rußland: Neue russische Geschütze.

## Die belgische Armee gegen die Regierung.

Wenn man den aus belgischen Original-Korrespondenzen entnommenen Mittheilungen Glauben schenken darf, so herrscht in den Reihen der belgischen Armee und ganz insbesondere im Offizierskorps des Geniekorps, — welches auch in anderen Armeen meistens mehr oppositionelle Elemente zu enthalten pflegt, als die übrigen Waffen, — eine unglaubliche Entrüstung gegen die Regierung und die Kammern. Es ist traurig für jeden Soldaten, in dessen Brust noch ein Funken von Disziplin und Patriotismus glimmt, einem Schauspiel zusehen zu müssen, wie es belgische Offiziere der Welt in diesem Augenblicke bieten. Mögen sie von noch so gerechtem Zorne gegen ihre Regierung und ihre Volksvertretung erfüllt sein, mögen sie die feste Ueberzeugung haben, daß die wichtigsten Interessen des Landes aus purem Egoismus und nacktem Partei-Interesse vollständig preisgegeben werden, sie dürfen niemals diese innern Blößen und Wunden der ganzen Welt offenbaren, und handeln, indem sie es thun, ebenso unpolitisch und unpatriotisch, als die von ihnen Angeklagten. Es kann dem Lande doch nur schaden, wenn die übrige Welt erfährt, und zwar aus kompetentem Munde, daß Seitens der Regierung und der Kammern das Ergreifen aller jener Maßregeln erschwert wird, welche von allen kompetenten Personen und allen Kommissionen von Fachmännern als unerläßlich erachtet worden sind, um Belgiens Unabhängigkeit im Falle neuer europäischer Verwicklungen vertheidigen und sicherstellen zu können. Da hat die Schweiz doch in letzter Zeit ein besseres und ächt patriotisches Beispiel gegeben und allen politischen Haber und Zwiespalt bei der großen Armee-Reorganisationsfrage vergessen. Wer weiß nicht, wie manchem Schweizer es schwer ge-

worden sein mag, gegen sein persönliches oder Partei-Interesse das wichtige Militärreform-Gesetz und die Mittel zur Sicherung seiner Ausführung zu votiren! — Und die Offiziere! Haben sie sich nicht in jeder Beziehung den Bestimmungen ihrer Regierung und Volksvertretung stillschweigend gefügt, selbst da sie wußten, daß manche darunter das Wohl der Armee empfindlich berührten? Es kann eben nicht Alles auf dieser Welt vollkommen sein, und es gibt noch andere Mittel, als die in allen Fällen für die militärische Disziplin schädliche öffentliche Diskussion, um auf dem einmal betretenen Wege des Fortschrittes nicht stehen bleiben zu müssen.

Hätten die belgischen Offiziere ihre Armeeverhältnisse vor Ausbruch des deutsch-französischen Krieges ebenso in alle Welt ausposaunt, wie sie es jetzt thun, so hätte der preussische Feldmarschall Moltke gewußt, daß hinter dem weit ausgebreiteten belgischen Grenzcordon gar keine Reservetruppen stehen konnten, und mehr als ein Drittel der Armee nur auf dem Papier figurirte, wie er es heute weiß, wer weiß, was geschehen wäre, ob die Preußen nicht vielleicht Belgien besetzt und zum Schauplatz des Krieges gemacht hätten!

Nach dem, was die Welt heute über Belgien erfährt, scheint morgen beim Ausbruch des Krieges eine Täuschung nicht mehr möglich zu sein.

Rehren wir zu dem Haupt-Anlagepunkte der Offiziere gegen Regierung und Kammern zurück.

Die allgemeine persönliche Dienstpflicht muß eingeführt werden, und die Ankläger behaupten, die mathematische Gewißheit zu haben, daß die Armee in ihrer gegenwärtigen Verfassung nicht im Stande sei, die Aufgabe zu erfüllen, zu der sie berufen ist. Das ist stark, und namentlich, wenn sie hinzufügen, daß alle Mahnungen, Bitten und Beschwörungen aus den Reihen des Offizierskorps ungehört ver-